Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hart im Zillertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat mit Beschluss vom 27.02.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1
Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl.

Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im erschließbaren Bereich sind keine Gebühren zu entrichten, ausgenommen für angeschlossene Milch- und Melkkammern sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,45 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
• Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
• Bienenhäuser, Hundezwinger, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

4. Für Dachab- und Oberflächenwässer wird eine einmalige Gebühr eingehoben, wenn diese Gewässer in einen Regenwasserkanal oder einen Vorfluter der Gemeinde Hart eingeleitet werden.

5. Die Anschlussgebühr für Dachab- und Oberflächenwässer beträgt € 2,50 pro m² Dachfläche und befestigten Flächen.

6. Die im Punkt 3. aufgezeigten Ausnahmen betreffen nur den Schmutzwasserkanal und nicht den Regenwasser- bzw. Oberflächenwasserkanal.

7. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Für Freizeitwohnsitze ist eine Mindestmenge von 40 m³ pro Freizeitwohnsitz an laufenden Kanalbenützungsgebühren zu entrichten.

2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,15 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch für Wohngebäude inkl. Milch- und Melkkammern und Wirtschaftsgebäude getrennt mittels Zähler zu erfassen. Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist nur für das Wohngebäude inkl. Milch- und Melkkammer zu entrichten.

§ 5
Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Bei nicht landwirtschaftlichen Objekten, werden den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen, über Ansuchen, 10% der verbrauchten Wassermenge, höchstens jedoch 10m³, pro Objekt, von den laufenden Kanalbenützungsgebühren abgezogen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen.

§ 6
Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7
Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Hart im Zillertal, am 27.02.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 28.02.2017
Abzunehmen am: 16.03.2017
Abgenommen am: